

Universitätsklinikum Mannheim GmbH

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen (Auftragsbedingungen)

§1 Allgemeine Vorschriften

1. Mit der Durchführung des Auftrages der Universitätsklinikum Mannheim GmbH erkennt der Auftragnehmer (AN) die nachstehenden Bedingungen an.
2. Bedingungen des AN, insbesondere Geschäfts-, Liefer-oder Zahlungsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie von der Universitätsklinikum Mannheim GmbH ausdrücklich und schriftlich bestätigt worden sind.

§2 Aufträge

Abweichungen gegenüber Bestellungen der Universitätsklinikum Mannheim GmbH sind umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen, schriftlich mitzuteilen. Sofern dies innerhalb einer Auftragsbestätigung erfolgt, sind Änderungen ausdrücklich aufzuführen. Werden Abweichungen oder die Auftragsbestätigung nicht in der gültigen Form oder überhaupt nicht zurückgegeben, der Auftrag aber dennoch ausgeführt, so gelten in jedem Falle die Auftragsbedingungen der Universitätsklinikum Mannheim GmbH. Abweichungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung. Mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen haben nur Geltung, wenn sie vom der Klinikum Mannheim GmbH schriftlich oder per Fax oder per elektronischem Datenaustausch bestätigt werden.

§3 Vorlage Bescheinigung Finanzamt

Ein Auftrag über 10.000 €(in Worten zehntausend €) und mehr gilt nur unter der Bedingung, dass der AN bei der Universitätsklinikum Mannheim GmbH

- a) eine Bescheinigung seines Finanzamtes darüber vorlegt, dass aus steuerlichen Gründen keine Bedenken bestehen, ihm öffentliche Aufträge zu erteilen,
- b) eine eigene Erklärung darüber abgibt, dass er seinen gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern und Sozialbeiträge nachgekommen ist.

§4 Preise

Die im Auftrag angegebenen Preise sind Festpreise und verstehen sich frei Verwendungsstelle einschließlich Verpackung. Wird anderes vereinbart, so sind die Fracht-und Verpackungskosten vom AN zu verauslagen und in den Rechnungen besonders auszuweisen. Werden in Ausnahmefällen die Preise nicht vorher vereinbart, so sind sie in der Auftragsbestätigung verbindlich anzugeben. Recht zu Widerspruch oder Rücktritt bleibt der Universitätsklinikum Mannheim GmbH vorbehalten, insbesondere wenn bis zur Auslieferung Preiserhöhungen eintreten sollten.

§5 Bezahlung

1. Der AN hat die Rechnung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Mehrfertigungen sind als solche deutlich kenntlich zu machen.
2. Zahlungs- und Skontofristen beginnen mit Rechnungseingang bei der Universitätsklinikum Mannheim GmbH, jedoch nicht vor Abnahme der Ware.
3. Die Skontofrist beträgt 21 Tage.
4. Erfüllungsort für die Zahlung ist Mannheim.

§6 Lieferfristen

Die vertraglich festgesetzte Ausführungsfrist (Lieferfrist) beginnt mit Zustellung des Auftrags an den AN und ist unbedingt einzuhalten. Der AN ist verpflichtet, der Universitätsklinikum Mannheim GmbH unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ihm Umstände bekannt werden, die die Einhaltung des Liefertermins gefährdet erscheinen lassen. Fristverlängerungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die Universitätsklinikum Mannheim GmbH.

§7 Änderungen der Lieferungen und Leistungen

Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen im Rahmen der Leistungsfähigkeit des AN verlangen.

Werden hierdurch oder durch andere Forderungen der Universitätsklinikum Mannheim GmbH die Grundlagen der Preisberechnung für eine in den vertraglichen Bestimmungen vorgesehene Lieferung oder Leistung verändert, so sind neue Preise unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren. Lieferungen und Leistungen, die der AN ohne Auftrag der Universitätsklinikum Mannheim GmbH oder unter eigenmächtiger Abweichung von den vertraglichen Abmachungen ausführt, werden nicht vergütet. Solche Lieferungen und Leistungen hat der AN auf Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen, widrigenfalls sie auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden können. Eine Vergütung steht ihm jedoch zu, wenn die Universitätsklinikum Mannheim GmbH solche Lieferungen und Leistungen nachträglich anerkennt.

§8 Ort der Lieferung und Empfänger

1. Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH bestimmt den Ort der Lieferung und den Empfänger. Erfüllungsort für die Lieferung ist die Universitätsklinikum Mannheim GmbH oder eine andere von der Universitätsklinikum Mannheim GmbH bestimmte Empfangsstelle. Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen. Den Rechnungen über Lohnarbeiten sind die von der jeweiligen Einrichtung der Universitätsklinikum Mannheim GmbH bestätigten Stundennachweise anzuschließen.
2. Bei Lieferung aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit der Universitätsklinikum Mannheim GmbH wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung (Zollfreiheit) in Verbindung zu setzen.

§9 Ausführung des Vertrages

1. Der Auftragnehmer hat die von ihm ausgeführten Lieferungen und Leistungen sowie die ihm für ihre Ausführung übergebenen Stoffe oder Gegenstände bis zur Erfüllung auf seine Kosten vor Beschädigung und Verlust zu schützen.
2. Modelle, Zeichnungen und Muster sind sofort nach Lieferung kostenfrei zurückzusenden.

Vervielfältigung oder Veränderung ist untersagt.

3. Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfungsprotokolle, Werkszeugnisse, Zeichnungen, Pläne, Bedienungsanweisungen u.ä.) hat der AN in vervielfältigungsfähiger Form kostenlos mitzuliefern.

§ 10 Verpackung, Transport, Versicherung

1. Die zu liefernden Gegenstände müssen mit der größten Sorgfalt verpackt und versandt werden. Die Packmittel müssen allen Anforderungen des jeweils in Betracht kommenden Versandgutes und der Versandart (Post, Bahn, LKW, Luft- und Schiffsverkehr oder sonstigen Verkehrseinrichtungen) genügen.
2. Der AN hat die zu liefernden Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr an die Empfangsstelle anzuliefern und aufzustellen.
3. Der AN ist zur Rücknahme von Verpackungen auf seine Kosten verpflichtet. Entsprechendes gilt für leere Gebinde (z.B. Tonerkartuschen, PC -Tintenpatronen). Der AN gewährleistet die umweltgerechte Entsorgung. Nimmt der AN die Verpackung nicht zurück, trägt er die Kosten ihrer Entsorgung, soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Vereinbarung zwischen AN und der Universitätsklinikum Mannheim GmbH getroffen worden ist. Erfolgt keine Rückgabe der Verpackungsmaterialien oder Gebinde, so gehen diese, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der Universitätsklinikum Mannheim GmbH über; die Verpflichtung des AN zur Übernahme der Entsorgungskosten bleibt bestehen.
4. Der Abschluss von Versicherungen zu Lasten der Universitätsklinikum Mannheim GmbH ist untersagt.

§11 Einweisung des Personals, Güteprüfung, Gefahrübergang und Abnahme

1. Der AN hat das Personal der Universitätsklinikum Mannheim GmbH in die Bedienung und Wartung der gelieferten Geräte sach- und fachgerecht einzuweisen.
2. Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH kann selbst oder durch einen Beauftragten eine Güteprüfung im Werk des AN durchführen.
3. Die Gefahr geht, wenn im Einzelfall nichts anderes vereinbart worden ist, auf die Universitätsklinikum Mannheim GmbH über, sobald die Ware bei diesem eingetroffen und abgenommen worden ist.
4. Die Abnahme des zu liefernden Gegenstandes erfolgt -sofern nichts anderes vereinbart wurde -bei der zuständigen Fachabteilung der Universitätsklinikum Mannheim GmbH. Eine vorherige Besichtigung oder ein vorheriger Test beim AN gilt nur als Abnahme, falls dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Wird der Lieferungsgegenstand abgenommen, so erhält der AN eine Abnahmebescheinigung, zweckmäßigerweise auf einer Ausfertigung des Lieferscheins. In keinem Fall gelten Anlieferungen an die Warenannahme der Universitätsklinikum Mannheim GmbH als Abnahme. Die Warenannahme prüft nur die äußerliche Unversehrtheit der Versandpackung.
5. Über vom Empfänger abgelehnte Stücke hat der AN zu verfügen. Für sie ist auf Verlangen baldigster Ersatz zu liefern. Kosten für einen Ausbau und Wiedereinbau trägt der AN. Verfügt der AN nicht innerhalb von 10 Tagen nach Aufforderung über die abgelehnten Stücke, ist der Empfänger berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des AN zurückzusenden, es sei denn, dass von einem Vertragsteil ein Beweissicherungsverfahren eingeleitet worden ist; die abgelehnten Stücke lagern dann auf Kosten und

Gefahr des AN.

6. Wegen eines Streites über Teillieferungen darf die weitere Vertragserfüllung nicht beeinträchtigt oder verzögert werden, falls nicht die Universitätsklinikum Mannheim GmbH einen Aufschub bewilligt.

§12 Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit das Gesetz nicht zwingend eine längere Frist vorschreibt oder etwas anderes vereinbart wurde.

Die Frist zur Erhebung der Mängelrüge beginnt mit der Abnahme (§ 13 VOLIB und Ziffer 11 dieser Auftragsbedingungen) der Lieferung durch die Universitätsklinikum Mannheim GmbH.

§13 Schutzrecht

Der AN haftet dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei der Lieferung oder Leistung Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die Universitätsklinikum Mannheim GmbH von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei.

§ 14 Kündigung und Rücktritt

1. Eine Verletzung der Auftragsbedingungen berechtigt die Universitätsklinikum Mannheim GmbH, Ersatz für die dadurch entstehenden Unkosten zu verlangen. Etwaige Kündigungs-, Rücktritts- oder Schadensersatzrechte bleiben hiervon unberührt.
2. Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH ist unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn auf Seiten des AN Handlungen im Sinne der § 333 StGB (Vorteilsgewährung) und/oder § 334 (Bestechung) gegeben sind. Die Universitätsklinikum Mannheim GmbH kann vom AN darüber hinaus Schadensersatz verlangen.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Mannheim.